

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/173

Betreff: Ergebnisverwendung für den Betriebszweig Photovoltaik der Stadtwerke Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		03.08.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
-------------	--

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Ergebnisverwendung für den Betriebszweig Photovoltaik der Stadtwerke Hungen			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		03.08.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	13.08.2012	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	14.08.2012	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2012	öffentlich vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.08.2012	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen,
dass im Rahmen zukünftiger Beschlüsse über die Ergebnisverwendung des Betriebszweiges Photovoltaik der Stadtwerke Hungen von dem Jahresgewinn 90 % an den städtischen Haushalt in Form einer Gewinnausschüttung abgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2008 hat die Stadt Hungen die Stromerzeugung durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage als weiteren Betriebszweig in die Stadtwerke Hungen (Eigenbetrieb) aufgenommen.

Mit der Erzeugung von Strom und dessen Einleitung in das allgemeine Versorgungsnetz gegen Erstattung der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung begründet die Stadt Hungen einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) gem. § 4 Abs. 1 KStG.

Diese Tätigkeit unterliegt damit der Körperschaftsteuerpflicht.

Anders als eine Kapitalgesellschaft gilt ein BgA nicht zwangsläufig als stehender Gewerbebetrieb und damit als gewerbesteuerpflichtig kraft Rechtsform; beim Betrieb von Photovoltaikanlagen ist allerdings zu erwarten, dass die Finanzverwaltung auch die Abgabe von Gewerbesteuererklärungen verlangen wird, da diese Tätigkeit infolge der feststehenden Einspeisevergütungen zukünftig zu dauerhaften Überschüssen führen wird.

Der jährlich erzielte Überschuss des Betriebszweigs Photovoltaik wird daher mit der Körperschaftsteuer von 15 % zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 % sowie der Gewerbesteuer belastet. Die Höhe der Gewerbesteuer bestimmt sich nach Hinzurechnung eines Teils der Darlehenszinsen durch den 3,5 %igen Steuermessbetrag und dem Hebesatz der Stadt (dieser wird nach derzeitigem Stand wegen der Teilnahme am Rettungsschirms ab 2013 voraussichtlich auf 400 % angehoben).

Zukünftig sollen die Stadtwerke auch einen Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt in Form von Gewinnausschüttungen leisten. Hierfür kommen derzeit nur die Ergebnisse des Betriebszweigs Photovoltaik in Frage.

Die Gewinnausschüttungen eines BgA an seine Trägerkommune unterliegen der Kapitalertragsteuer von 15 % zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 % (§ 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG). Auch diese Steuer ist definitiv, d. h., es erfolgt keine Erstattung oder Anrechnung.

Anzumerken ist, dass sich die genannten Steuerpflichten grundsätzlich nur aus der BgAEigenschaft der zugrunde liegenden Tätigkeit ergeben. Die organisatorische Einbindung der Tätigkeit in einen Eigenbetrieb (Sonderhaushalt) oder einen Regiebetrieb (Regelhaushalt) spielt für das Entstehen der Ertragsteuern (KSt, GewSt) keine Rolle.

Lediglich bei der Kapitalertragsteuer kann sich die Einbindung in einen Eigenbetrieb vorteilhaft auswirken, weil dort nur beschlossene Gewinnausschüttungen die Steuerpflicht auslösen, während thesaurierte Beträge steuerfrei bleiben. Beim Regiebetrieb unterliegt der Gewinn eines BgA grundsätzlich in voller Höhe der Kapitalertragsteuer, es sei denn, die

Kommune beschließt die Bildung einer Rücklage für Investitionen und kann deren Erforderlichkeit glaubhaft machen sowie deren zeitnahe Verwendung nachweisen. Die Ergebnisverwendung eines Eigenbetriebs bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

Als Ergebnisverwendung gilt sowohl die Thesaurierung des erzielten Gewinns (Gewinnvortrag, Einstellung in Rücklagen) als auch die teilweise oder vollständige Ausschüttung des Gewinns an die Trägerkommune.

Eine vollständige Ausschüttung ist betriebswirtschaftlich höchst fraglich, da damit der Betrieb keine Preissteigerungen für Reinvestitionen erwirtschaften und vor allem keinerlei Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben bzw. Aufwendungen bilden kann (vgl. hierzu auch § 11 Abs. 3 und 5 EigBGes).

Grundsätzlich könnten folgende Modelle einer Ergebnisverwendung in Frage kommen:

1. Reines Thesaurierungsmodell
2. Ausschüttungsmodell (80 % Ausschüttung, 20 % Thesaurierung)
3. Zusammenfassung der Betriebszweige Photovoltaik und Wasserversorgung unter Berücksichtigung der neuen KAG-Vorschriften
4. Zusammenfassung der BgA's wie unter 3. und Einsatz des Gewinns aus Photovoltaik zur Subventionierung der Wassergebühr.

Diese möglichen Modelle wurden durch Herrn Hartmann von Schülleremann und Partner im Rahmen einer Stellungnahme bewertet.

In seiner Schlussbemerkung zieht er folgendes Fazit:

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Photovoltaik rechnen ihre unterschiedlichen Leistungen über öffentlich-rechtliche Gebühren bzw. privatrechtliche Entgelte ab.

Eine Entgelts-Subventionierung zwischen den genannten Bereichen ist aus allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (z. B. Lenkungs-funktion eines Preises) und nach den Vorschriften des KAG nicht vertretbar.

Das KAG verlangt die Festsetzung kostendeckender Gebühren für die jeweilige öffentliche Einrichtung; dies wird unterstrichen durch die Neuregelung im KAG, dass zukünftig durch eine Nachkalkulation festgestellte Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge in die Folgekalkulation einfließen.

Auf dieser Grundlage empfehlen wir für die Gewinne aus der Photovoltaikanlage das oben beschriebene Ausschüttungsmodell. Dieses Modell berücksichtigt zum einen die Konsolidierungserfordernisse für den städtischen Haushalt, indem bei einem durchschnittlichen Gewinn nach Steuern von TEUR 222 eine Barausschüttung an den Haushalt in Höhe von TEUR 150 erfolgt und gleichzeitig aus der Gewerbesteuerbelastung des Betriebszweigs rd. TEUR 38 beim Haushalt verbleiben.

Zum anderen wird den betriebswirtschaftlich ausgerichteten Vorschriften des Eigenbetriebsrechts mit einer jährlichen Gewinnthesaurierung von rd. TEUR 44 entsprochen.

Da davon auszugehen ist, dass für die Photovoltaikanlage in den nächsten Jahren keine wesentlichen Investitionen erforderlich sind, können die thesauristischen Gewinne an die anderen Betriebszweige als interne Darlehen zu banküblichen Zinsen weitergereicht werden.

Aus Sicht der Betriebsleitung sollte das Modell 2 (Ausschüttungsmodell) umgesetzt werden. Jedoch sollte die Ausschüttung nicht wie in der Stellungnahme mit 80%, sondern mit 90% erfolgen. Hiermit würden rund 20.000 EUR jährlich bei den Stadtwerken, Betriebszweig Photovoltaik verbleiben.